CAISSE DE COMPENSATION
DU CANTON DU VALAIS
AUSGLEICHSKASSE
DES KANTONS WALLIS

Das Herzstück der Walliser sozialen Sicherheit!

Allgemeine Mitteilung über Ihre Rechte und Pflichten betreffend die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Familienzulagen sowie Erwerbsaufsfallentschädigungen

MELDEPFLICHT

Im Prinzip ist **jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person** obligatorisch bei der AHV versichert.

Die Arbeitgeber melden ihre Arbeitnehmer an. Die Selbständigerwerbenden, die Nichterwerbstätigen und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende **müssen sich einer** Ausgleichskasse anschliessen.

Die Anmeldung des **Hauspersonals** ist obligatorisch, ausser für junge Leute unter 25 Jahren mit einem Lohn, der CHF 750.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

Sobald Sie Personal einstellen, sind Sie dazu verpflichtet, eine berufliche Unfallversicherung abzuschließen. Ab einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Woche müssen Sie dieses gegen Nichtberufsunfall versichern.

BEITRAGSPFLICHT

Der Kassenanschluss schliesst im Generellen die **Beitragspflicht** mit ein.

Sämtliche Erwerbstätigkeiten sind der Beitragspflicht unterstellt, auch wenn sie zusätzlich einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nachgehen.

Nichterwerbstätige Personen (Frühpensionierung, Invalidität, Erwerbstätigkeit unter 50% und weniger als 9 Monate pro Jahr, *usw.*) müssen Beiträge entrichten, ausser ihr(e) Partner(in) ist nach wie vor (im Sinne des AHVG) erwerbstätig und bezahlt Beiträge von mindestens CHF 1'006.- pro Jahr.

Die Ansätze für 2022:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber (50/50): 10.6% (AHV/IV/EO), 2.20% (ALV1 bis zu CHF 148'200.- Brutto), 1.00% (ALV2 ab CHF 148'201.- Brutto).
- Selbständigerwerbende: CHF 503.- (Einkommen unter CHF 9'600.-), zwischen 5,371% und 9,321% (Einkommen zwischen CHF 9'600.- und CHF 57‘400.-) und 10% (Einkommen gleich oder höher als CHF 57‘400.-).
- Nichterwerbstätige Personen: zwischen CHF 503.- und CHF 25‘150- (je nach Vermögen und erzieltem Einkommen in Form von Renten). Minimalbeitrag von CHF 503.- für Studenten bis 25 Jahre, Bezüger von EL oder Sozialhilfe.

BEANTRAGUNG DER AHV-RENTEN

Die Beantragung der Renten erfolgt beim AHV-Zweigstellenleiter der Wohnsitzgemeinde. Um eine Verzögerung der Rentenzahlung zu verhindern, empfehlen wir, dies mindestens **vier Monate vor** dem Geburtstag, welcher den Beginn ihrer Pensionierung darstellt, zu tun.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Personen, deren Grundbedürfnisse durch ihre AHV/IV-Renten und andere Einkommen nicht abgedeckt werden, können beim AHV Zweigstellenleiter ihrer Wohnsitzgemeinde eine **Anfrage für Ergänzungsleistungen** beantragen. Die Aufgabe der Ausgleichskasse wird es dann sein, die Bedingungen zu überprüfen. Diese Leistungen bestehen aus einer **monatlich ausbezahlten Leistung** und/oder der Rückerstattung der durch das KVG nicht gedeckten **Krankheits- und Behinderungskosten**.

FAMILIENZULAGEN

Ein Kind ergibt Anspruch auf eine **Familienzulage,** wenn mindestens ein Elternteil erwerbstätig oder selbständigerwerbend ist, mit einem Einkommen von mehr als CHF 7'170.-/Jahr oder CHF 597.-/Monat.

Nichterwerbstätige Personen oder Personen mit **niedrigem Einkommen** können eine Anfrage für Familienzulagen beantragen unter den folgenden Bedingungen:

- Ihr Einkommen übersteigt nicht CHF 7‘170.-/Jahr oder CHF 597.-/Monat;
- Sie sind keine Bezüger von Ergänzungsleistungen; und
- Ihr steuerbares Nettoeinkommen der direkten Bundessteuer übersteigt nicht den Betrag von CHF 43‘020.-

Ab dem 3. Kind ist eine monatliche **Zusatzleistung** von CHF 100.-/Monat vorgesehen, auch für Patchwork-Familien, welche im selben Haushalt im Wallis wohnen. Die Anfrage für das jüngste Kind muss an die zuständige Kasse gerichtet werden.

Beiträge 2022: 3.10% für die Arbeitgeber, davon 0.301% zu Lasten der Arbeitnehmer
1.70% für die Selbständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN

Das Covid-19-Gesetz regelt die Fortführung der Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls.

Die Rechtsgrundlagen für den Corona-Erwerbsersatz wurden um ein Jahr verlängert und sind neu bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Personen, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten somit auch 2022 eine finanzielle Unterstützung.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Website.

ZUSATZINFORMATIONEN UND FORMULARE

Die Anmeldeformulare sowie die Anfragen für die Leistungen befinden sich auf unserer Internetseite: www.avs.vs.ch und www.civaf.vs.ch

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Bitte kontaktieren sie uns:

- Ausgleichskasse: info@avs.vs.ch - 027/324.91.11
- CIVAF: infocivaf@avs.vs.ch - 027/324.94.10